

# **SATZUNG**

## **über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Melsungen (KitaS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I, S. 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen in ihrer Sitzung am 29.03.2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
  1. Kindertageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
  2. altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kinderkrippe, eine bestimmte Kindertageseinrichtung, einen Kinderhort oder eine altersübergreifende Tageseinrichtung für Kinder besteht nicht.

- (3) Der Magistrat kann detaillierte Aufnahmekriterien zur Vergabe eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder beschließen. Bevorzugt aufgenommen werden jedoch Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Behinderte und nicht behinderte Kinder werden gemeinsam betreut. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten benannt wird.

#### **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten sind an Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen ist jede Tageseinrichtung für Kinder drei Wochen geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres bleiben alle Tageseinrichtungen für Kinder geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Tageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeine - Ausgabe Melsungen - und durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Über die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung entscheidet der Magistrat. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.

- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt im Regelfall jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr erstreckt sich von 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

## **§ 6 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
  - b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.

Die Löschung aller Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

## **§ 7 Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen. Sie sollen pünktlich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen, reinlich und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim diesem in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die

Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (6) Die Sorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

## **§ 8**

### **Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder**

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder gibt den Sorgeberechtigten der Kinder nach Terminvereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## **§ 9**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Richtlinien über die Einrichtung von Elternbeiräten bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

## **§ 10 Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in Tageseinrichtungen für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Sorgeberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats beim Magistrat vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuankmeldung gelten § 3 Abs. 2 und Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Melsungen vom 10.06.1992 außer Kraft.

Melsungen, den 05.04.2012  
I/2 Wi 46-50-05

Der Magistrat der  
Stadt Melsungen

Voit  
Erster Stadtrat